

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Wahl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

Beseitigung der Überbauung der Werrabahn südöstlich von Eisfeld

Der Landkreis Hildburghausen hat durch die im Herbst 2019 vorgenommene Verlegung der Kreisstraße 530 (K 530) die Trasse der Werrabahn auf einer Länge von rund 200 Metern überbaut. Für die Verlegung der K 530 hat der Landkreis als Vorhabenträger kein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Das Straßenbauvorhaben wäre nach meiner Kenntnis mit den Grundsätzen der Regional- und Landesplanung unvereinbar, da sowohl der Regionalplan Südwestthüringen als auch das Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 den Werrabahn-Lückenschluss zwischen Eisfeld und Coburg sowie die Freihaltung der bestehenden Eisenbahntrasse von entgegenstehenden Nutzungen verfolgt. Damit wäre das Straßenbauvorhaben auch mit den Zielen und Grundsätzen höherrangiger Planung unvereinbar. Der Landkreis Hildburghausen hätte mit seinem Agieren gegen zwingendes, höherrangiges Recht verstoßen, zumal die überbaute Trasse nach meiner Kenntnis unverändert als Betriebsanlage der Eisenbahn "gewidmet" ist und zu keinem Zeitpunkt eine Freistellung von Bahnbetriebszwecken erfolgte (siehe Bundestagsdrucksache 19/18384). Ein von der Stadt Eisfeld nach der Verkehrsfreigabe der K 530 eingeleitetes sogenanntes Freistellungsverfahren nach § 23 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) müsste von den Trägern der Regional- und Landesplanung daher nur abschlägig beurteilt werden.

Aus meiner Sicht bleibt der Landkreis Hildburghausen daher aufgefordert, für die Verlegung der K 530 umgehend eine genehmigungsfähige Planung vorzulegen, um die Werrabahntrasse ihrer Zweckbestimmung und Widmung entsprechend wieder als Eisenbahnstrecke nutzen zu können. Dies wäre eine Grundvoraussetzung für die Reaktivierung der Werrabahn.

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die **Kleine Anfrage 7/1768** vom 19. Februar 2021 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 21. April 2021 beantwortet:

1. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung zum aktuellen Sachstand beim Freistellungsverfahren nach § 23 AEG, das durch die Stadt Eisfeld Anfang März 2020 für Flurstücke auf der Werrabahntrasse in Gang gesetzt wurde?
2. Ist es zum jetzigen Zeitpunkt weiterhin zutreffend, dass über die von der Stadt Eisfeld beantragte Freistellung der Flurstücke nach § 23 AEG seitens des Eisenbahn-Bundesamts nicht entschieden werden kann, weil die Stadt Eisfeld bis zum heutigen Tag nicht alle erforderlichen Unterlagen beibringen konnte und sie diesbezüglich vom Eisenbahn-Bundesamt am 3. November 2020 aufgefordert wurde, ausstehende Unterlagen nunmehr vorzulegen (siehe Bundestagsdrucksache 19/24607)?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Beim Eisenbahn-Bundesamt wurde mit Datum vom 13. Februar 2020, eingegangen bei der Zentrale des Eisenbahn-Bundesamtes in Bonn am 25. Februar 2020, ein Antrag auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für drei Flurstücke in Eisfeld mit einer Gesamt-

fläche von 11.529 m² gestellt. Der Vorgang liegt seit März 2020 in der Außenstelle Erfurt vor und wird dort unter dem Geschäftszeichen 631pf/005-2020#004 bearbeitet. Nachdem mit diversen Schreiben seit April 2020 die Vorlage ergänzender Unterlagen, insbesondere von Plänen, aus denen sich die zur Freistellung beantragten Flächen identifizieren lassen, gefordert wurde, liegen diese dem Eisenbahn-Bundesamt nunmehr seit dem 12. Februar 2021 vor. Mit Schreiben vom November 2020 wurde zudem die Deutsche Bahn AG durch das Eisenbahn-Bundesamt vom Antrag auf Freistellung der Stadt Eisfeld informiert und aufgefordert, die für eine Freistellungsentscheidung notwendige Stellungnahme zur bahninternen Freistellbarkeit der betroffenen Flächen (Entbehrlichkeitsprüfung) abzugeben. Nachdem seitens der DB AG erbetene weitere Informationen nunmehr übermittelt werden konnten, wird die Entbehrlichkeitsprüfung dort durchgeführt. Nach Vorlage der vorgenannten Erklärung des zuständigen Infrastrukturunternehmens und einer gegebenenfalls dadurch erforderlichen Anpassung des Freistellungsgegenstandes wird das Verfahren durch das Eisenbahn-Bundesamt im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

3. Hat die Landesregierung in Sachen Überbauung der Werrabahntrasse beziehungsweise Freistellungsantrag der Stadt Eisfeld vom 4. März 2020 den Austausch mit dem Eisenbahn-Bundesamt und dem Landkreis Hildburghausen gesucht, um den Rechtsstatus der Werrabahn als Betriebsanlage der Eisenbahn auch im Bereich Eisfeld, also im überbauten Abschnitt, zu erhalten?

Antwort:

Das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft ist nach Bekanntwerden der Überbauung mit dem Eisenbahn-Bundesamt in Kontakt getreten. In diesem Zusammenhang ist vom Eisenbahn-Bundesamt auf die noch ausstehende Bekanntmachung des Verfahrens im elektronischen Bundesanzeiger verwiesen worden. In der Bekanntmachung werden die Eisenbahnverkehrsunternehmen, die gemäß § 1 Absatz 2 des Regionalisierungsgesetzes bestimmten Stellen, die zuständigen Träger der Landes- und Regionalplanung, die betroffenen Gemeinden sowie die Eisenbahninfrastrukturunternehmen, soweit deren Eisenbahninfrastruktur an die vom Antrag betroffene Eisenbahninfrastruktur anschließt, zur Stellungnahme zum oben genannten Antrag aufgefordert.

Nach der Veröffentlichung des Antrags der Stadt Eisfeld auf Freistellung der betreffenden Flurstücke im elektronischen Bundesanzeiger durch das Eisenbahn-Bundesamt wird die Landesregierung zu dem Antrag Stellung nehmen. Sie wird in ihrer Stellungnahme darauf hinweisen, dass der Koalitionsvertrag zwischen den Parteien DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die 7. Wahlperiode des Thüringer Landtags die Reaktivierung der Werrabahn – dies ist in verschiedenen Trassierungsvarianten möglich – vorsieht. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 10 und 11 verwiesen.

4. Ist es zutreffend, dass der Freistaat Thüringen die für die Verlegung der K 530 an den Landkreis Hildburghausen ausgezahlten Fördermittel zwischenzeitlich zurückgefordert hat und wenn ja, wann wurde die Rückzahlung der Fördermittel gegenüber dem Landkreis Hildburghausen geltend gemacht?

Antwort:

Die Rückforderung von Fördermitteln ist nur im Zuge der Aufhebung des Bewilligungsbescheides möglich. Das Verfahren zur Aufhebung des Bewilligungsbescheides sowie Rückforderung der bereits ausgezahlten Fördermittel wird derzeit durchgeführt. Im Rahmen der Anhörung, die nach § 28 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) vor Erlass eines belastenden Bescheides durchzuführen ist, hat sich der Landkreis Hildburghausen geäußert. Die in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens durch die zuständige Bewilligungsbehörde, das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr (TLBV), zu treffende Entscheidung über die Aufhebung des Zuwendungsbescheides und Rückforderung der Fördermittel ist derzeit in Vorbereitung.

5. Wie ist der Sachstand bei der Rückzahlung der Fördermittel für die Verlegung der K 530, bis wann muss der Landkreis Hildburghausen seiner Rückzahlungsverpflichtung nachkommen, in welcher Höhe hat der Freistaat Thüringen für die Verlegung der K 530 Fördermittel an den Landkreis Hildburghausen ausgereicht und welcher Betrag muss nunmehr vom Landkreis Hildburghausen zurückgezahlt werden?

Antwort:

Dem Landkreis Hildburghausen wurden im Jahr 2019 Fördermittel in Höhe von 180.000 Euro ausgezahlt. Eine Rückforderung von Fördermitteln wird erst fällig, wenn die Entscheidung der Bewilligungsbehörde, d. h. der Verwaltungsakt zur Aufhebung des Zuwendungsbescheides und Geltendmachung des Rückforderungsanspruchs, bestandskräftig ist. Der entsprechende Bescheid wird durch das TLBV

derzeit erarbeitet. Da er noch nicht erlassen wurde, kann eine Bestandskraft noch nicht eingetreten und eine Rückzahlung noch nicht fällig geworden sein. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass dem Landkreis Hildburghausen Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Bewilligungsbehörde zustehen (Widerspruch und Klage), deren Einlegung den Eintritt der Bestandskraft des Bescheides und damit die Fälligkeit einer Rückzahlung verzögern könnten.

6. Hat der Landkreis Hildburghausen im Zuge der internen Planung der K 530 beziehungsweise der Beantragung der Fördermittel nach der Richtlinie zur Förderung von kommunaler Verkehrsinfrastruktur in Thüringen der zuständigen Bewilligungsbehörde - also dem Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr - Vorentwurfs-, Entwurfs- oder sonstige Planungsunterlagen zur Verlegung der K 530 vorgelegt und wenn ja, wann wurden der Bewilligungsbehörde für die Förderung der Verlegung der K 530 im Landkreis Hildburghausen die jeweiligen Planungsunterlagen vorgelegt?

Antwort:

Gemäß der zum Zeitpunkt der Bewilligung einschlägigen Förderrichtlinie, der Richtlinie zur Förderung des Kommunalen Straßenbaus (RL-KSB), ist die Entwurfsplanung mit dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Der Landkreis Hildburghausen hat mit Einreichung des Fördermittelantrags die Entwurfsplanung am 17. Dezember 2018 der Bewilligungsbehörde vorgelegt.

7. Gab es bezüglich der eingereichten Planungsunterlagen zur Verlegung der K 530 Rückfragen der Bewilligungsbehörde an den Vorhabenträger und wenn ja, welche Rückfragen und Rückschleifen ergaben sich bei der Beantragung der Fördermittel für die K 530?

Antwort:

Es gab keine Rückfragen der Bewilligungsbehörde.

8. Gab es seitens der Bewilligungsbehörde im Zuge der Beantragung der Fördermittel Maßgaben für die Verlegung der K 530, die den Vorhabenträger dazu veranlasst haben, die Planung anzupassen und wenn ja, welche Maßgaben wurden in diesem Zusammenhang erteilt und welche Änderung der Planung hat der Vorhabenträger daraufhin veranlasst?

Antwort:

Die Vorgaben für Beantragung und Bewilligung von Fördermitteln ergeben sich aus der geltenden Förderrichtlinie, vorliegend der RL-KSB. Darüber hinausgehende Maßgaben seitens der Bewilligungsbehörde gab es nicht.

9. Wann hat die zuständige Bewilligungsbehörde die Fördermittel für die Verlegung der K 530 im Landkreis Hildburghausen endgültig freigegeben und letztendlich ausgezahlt?

Antwort:

Der Landkreis Hildburghausen hat die Fördermittel in Höhe von 180.000 Euro mit Antrag vom 14. November 2019 zum 27. Dezember 2019 abgerufen. Die Auszahlungsanordnung wurde durch das TLBV am 27. November 2019 erstellt und der Betrag antragsgemäß zum 27. Dezember 2019 ausgezahlt. Von der Auszahlung der im Bewilligungsbescheid für das Jahr 2020 vorgesehenen und durch den Landkreis auch abgerufenen Fördermittel wurde unter Verweis auf das laufende Verwaltungsverfahren zur Aufhebung des Zuwendungsbescheides und Rückforderung der Fördermittel abgesehen.

10. Hat die Landesregierung mit dem Eisenbahn-Bundesamt und dem Landkreis Hildburghausen Benehmen darüber hergestellt, wie mit der widerrechtlich auf der Werrabahntrasse errichteten K 530 in naher Zukunft verfahren werden soll, um eine Reaktivierung der Werrabahn nicht zu blockieren?

11. Wird die Landesregierung darauf hinwirken, dass der Landkreis Hildburghausen zügig die Planung für eine genehmigungsfähige Straßenbauvariante aufnimmt, um so schnell wie möglich die auf der Betriebsanlage der Eisenbahn errichtete K 530 zurückzubauen? Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu den Fragen 10 und 11:

Die Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen hat in ihren im Jahr 2011 in Kraft getretenen Regionalplan mit dem Grundsatz G 3-5 für "die Trasse der ehemaligen Werrabahn im Abschnitt zwischen dem Bahnhof Eisfeld und der Landesgrenze Thüringen/Bayern" eine Freihaltung von entgegenstehen-

den Nutzungen vorgegeben. Sie beabsichtigt ausweislich des Entwurfs zum künftigen Regionalplan vom 27. November 2018 auch weiterhin eine Freihaltung der bestehenden Trasse mittels eines Grundsatzes der Raumordnung (vgl. G 3-7).

Damit setzt die Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen die Vorgabe 4.5.17 aus dem Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 um, vorhandene Schienentrassen als Ziele oder Grundsätze der Raumordnung für eine perspektivische Wiederinbetriebnahme zu sichern.

Mit dem Eisenbahn-Bundesamt besteht Einigkeit darüber, dass die Trasse der Werrabahn – außer im Gemeindegebiet Lautertal in Bayern – weiterhin einer eisenbahnrechtlichen Zweckbestimmung unterliegt.

Es wird im Übrigen auf die Antwort der Landesregierung zur Frage 14 der Kleinen Anfrage 7/500 (Drucksache 7/1088) verwiesen, gemäß der "die Landesregierung ... in ihrer Stellungnahme zum Freistellungsverfahren ergänzend darauf hinweisen (wird), dass aus ihrer Sicht zur Vermeidung unnötiger Härten die Straße zumindest solange nicht verlegt zu werden braucht, bis die für die angestrebte spätere Reaktivierung erforderlichen Planungs- und Genehmigungsverfahren abgeschlossen sind. Erst im Verlauf und Ergebnis dieser Verfahren wird qualifiziert über die endgültige Trassierungsvariante und die Erforderlichkeit einer erneuten Umverlegung der K 530 samt Regelungen zur Kostentragung entschieden."

Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass auch in der Anmeldung der betroffenen Länder Thüringen und Bayern zum Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2030 alternative Streckenführungen vorgesehen waren. Dies erfolgte unter anderem aufgrund der auf bayerischer Seite bereits bestehenden umfangreichen Überbauungen der Trasse. Der Bund hat zudem bis 2030 nicht die Absicht, den Streckenabschnitt zu reaktivieren, denn das von den beiden Ländern angemeldete Lückenschlussprojekt wurde nicht in den derzeit geltenden BVWP 2030 aufgenommen.

Im Ergebnis sind Planungen für eine Rückverlegung der K 530 deshalb derzeit nicht angezeigt.

In Vertretung
Karawanskij
Staatssekretärin